

# Steuertext DEPOT PLUS

Globale Expertise - lokale Präsenz

*Leistung aus Leidenschaft*

## Steuerliche Hinweise

### Steuerliche Behandlung von Depot Plus mit Eventualkonvertierung bei einem Anleger, der in der Bundesrepublik Deutschland der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt

#### A. Allgemeines

Die folgende Darstellung enthält Angaben zum deutschen Steuerrecht, die für einen Anleger von Bedeutung sein können, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist oder aus anderen Gründen der deutschen Besteuerung unterliegt.

Die steuerliche Behandlung von Depot Plus mit Eventualkonvertierung ist gesetzlich nicht explizit geregelt und auch seitens der Finanzverwaltung existieren keine unmittelbar anwendbaren Stellungnahmen wie die aus der Konvertierung resultierenden Effekte für steuerliche Zwecke zu behandeln sind. Die folgende Darstellung der steuerlichen Behandlung der Gewinne und Verluste aus dem Depot Plus mit Eventualkonvertierung beruht aus diesem Grunde auf der Interpretation der derzeit gültigen deutschen Steuergesetze, den allgemeinen Verlautbarungen von Finanzverwaltung und veröffentlichter Finanzgerichts-entscheidungen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung und die Finanzgerichte eine andere steuerliche Behandlung für zutreffend halten.

Zu beachten ist auch, dass die Steuergesetze und deren Interpretation durch Finanzverwaltung und Gerichte, soweit vorhanden, Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Die folgende Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers von Bedeutung sein können. Die folgenden Angaben dürfen daher nicht als steuerliche Beratung verstanden werden. Interessierten Anlegern wird wegen der Komplexität der steuerlichen Regelungen und dem teilweisen Fehlen einschlägiger Stellungnahmen der Finanzverwaltung vielmehr empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen von Depot Plus mit Eventualkonvertierung unter besonderer Beachtung ihrer persönlichen Verhältnisse beraten zu lassen.



## **B. Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatperson**

### **I. Einkünfte aus Kapitalvermögen aus Depot Plus mit Eventualkonvertierung**

#### **1. Zinsen**

Bei dem Depot Plus mit Eventualkonvertierung handelt es sich nach ihrer rechtlichen Ausgestaltung um eine Festgeldanlage. Der Anleger erhält jedoch bei dem Depot Plus mit Eventualkonvertierung eine höhere Verzinsung als bei einer vergleichbaren Festgeldanlage ohne Eventualkonvertierung. Die „Überverzinsung“ erklärt sich wirtschaftlich daraus, dass der Anleger mit dem vereinnahmten Zins zusätzlich zu dem Entgelt für die Überlassung des Fremdwährungsbetrages eine Optionsprämie für die Eingehung der Stillhalterposition für die Währungskonvertierung vereinnahmt. Für Zwecke der Einkommensteuer ist diese Aufspaltung des einheitlichen Geschäftes Festgeldanlage – in entsprechender Anwendung der Grundsätze zur Besteuerung von Finanzinnovationen in Form von Zertifikaten und Aktienanleihen - jedoch nicht nachzuvollziehen. Es handelt sich nach Auffassung der Deutschen Bank vielmehr um eine Anlage bei der unter entsprechender Anwendung der für Finanzinnovationen geltenden Grundsätze das wirtschaftliche Gesamtergebnis in Form des Zinsertrages und etwaiger Wertveränderungen des Anlagebetrages in Folge der Konvertierung in vollem Umfang den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzuordnen ist.

Die vereinnahmten Zinsen aus dem Depot Plus mit Eventualkonvertierung, die eine in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Person (d.h. eine Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland) erzielt, bei der die Anlage dem Privatvermögen zuzuordnen ist, unterliegen somit in vollem Umfang als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Absatz 1 S. 1 Nr. 7 des deutschen Einkommensteuergesetzes (EStG) der Einkommensteuer. Eine Aufspaltung der vereinnahmten Zinsen in ein Entgelt für die Kapitalüberlassung und eine vereinnahmte Stillhalterprämie ist nicht vorzunehmen. Bei einer Zinszahlung in Fremdwährung ist der unter Anwendung des Devisenbriefkurses am Zuflusstag errechnete Euro Wert zu versteuern.

#### **2. Wertveränderungen des Anlagebetrages in Folge der Konvertierung**

Auf Grund der oben beschriebenen entsprechenden Anwendung der Grundsätze zur steuerlichen Behandlung von Finanzinnovationen unterfallen etwaige Wertveränderungen des Anlagebetrages in Folge einer Konvertierung ebenfalls den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7, S. 2 EStG. Diese Einbeziehung von Währungsgewinnen oder -verlusten erfolgt unabhängig davon, ob es zur Konvertierung eines Fremdwährungs-Anlagebetrages in Euro oder zur Konvertierung eines Euro-Anlagebetrages in eine Fremdwährung kommt.



Im Falle der Konvertierung realisiert der Anleger einen Währungsgewinn- oder -verlust. Der steuerrelevante Währungsgewinn oder -verlust ermittelt sich bei dem Depot Plus in Euro als Unterschied zwischen EUR-Anlagebetrag und dem EUR-Wert des in Fremdwährung geleisteten Rückzahlungsbetrages unter Zugrundelegung des Wechselkurses am Tag der Rückzahlung. Bei dem Depot Plus in Fremdwährung ermittelt sich der steuerrelevante Währungsgewinn oder -verlust als Unterschied zwischen dem EUR-Wert des in Fremdwährung geleisteten Anlagebetrages unter Zugrundelegung des Wechselkurses am Tag der Einzahlung des Depot Plus mit Eventualkonvertierung und dem EUR-Rückzahlungsbetrag. § 20 Abs. 4a S. 3 EStG findet keine Anwendung, da diese Vorschrift nur die Lieferung von Wertpapieren erfasst.

Bei einem Depot Plus in Fremdwährung, bei dem der Anleger den Fremdwährungsbetrag bereits vor Abschluß der Depot Plus mit Eventualkonvertierung angeschafft hat, ist der historische Anschaffungskurs nach Auffassung der Bank für die hier beschriebene Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht relevant. Währungskursveränderungen zwischen dem Zeitpunkt der Anschaffung und dem Zeitpunkt der Einzahlung sind jedoch im Rahmen der Ermittlung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften zu berücksichtigen.

### **3. Steuersatz und Werbungskosten**

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige private Anleger eine Abgeltungsteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen eingeführt. Der Steuersatz beläuft sich pauschal auf 25 % (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Pro Veranlagungszeitraum wird ein Sparer-Pauschbetrag von € 801 für einzelveranlagte Steuerpflichtige bzw. von € 1602 für zusammenveranlagte Ehegatten als Werbungskosten berücksichtigt. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Die Abgeltungsteuer wird durch das jeweils kontoführende inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut einbehalten und hat abgeltende Wirkung. Der Begriff des inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts schließt inländische Zweigstellen eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, nicht aber ausländische Zweigstellen eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts ein. Bei einer Verwahrung des Wertpapiers bei einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut sind die laufenden Erträge sowie der Ertrag aus einer Veräußerung oder Einlösung vom Steuerpflichtigen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben.

## **II. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften**

Legt der Anleger Fremdwährungsbeträge als Depot Plus mit Eventualkonvertierung an, die er bereits zu einem früheren Zeitpunkt angeschafft hat, und kommt es zur Konvertierung, so ist bereits die Einzahlung des Anlagebetrages in Fremdwährung als eine



Veräußerung dieses Fremdwährungsbetrages zu qualifizieren, die zu Einkünften aus einem privaten Veräußerungsgeschäft i.S.v. § 23 EStG führt. Wertveränderungen des Fremdwährungsbetrages während der Laufzeit des Depot Plus mit Eventualkonvertierung unterfallen hingegen nicht der Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft sondern sind als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern. Die steuerliche Behandlung der Depot Plus mit Eventualkonvertierung entspricht insoweit der Anschaffung einer Fremdwährungsanleihe durch Zahlung eines bereits vor dem Erwerbszeitpunkt angeschafften Fremdwährungsbetrages.

Kommt es nicht zur Konvertierung eines als Depot Plus mit Eventualkonvertierung angelegten Fremdwährungsbetrages finden die allgemeinen Regeln Anwendung, wonach eine Festgeldanlage in Fremdwährung keine Veräußerung eines bereits vorhandenen Fremdwährungsbetrages darstellt (vgl. z.B. BFH v. 02.05.2009 DStRE 2000, S. 1254).

Die Anlage von Fremdwährungsanlagebeträgen als Depot Plus mit Eventualkonvertierung würde damit zu Einkünften aus einem privaten Veräußerungsgeschäft führen, wenn es zu einer Konvertierung kommt und der entsprechende Fremdwährungsbetrag innerhalb eines Jahres vor Anlage angeschafft wurde und bis zu diesem Zeitpunkt unverzinslich angelegt war. War der Fremdwährungsbetrag bis zur Anlage zu irgendeinem Zeitpunkt verzinslich angelegt, liegt ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft vor, wenn die Einzahlung innerhalb von 10 Jahren vor der Einzahlung angeschafft wurde und es später zu einer Konvertierung kommt.

Der steuerpflichtige Gewinn oder Verlust ermittelt sich als Differenz zwischen dem bei der Anschaffung des Fremdwährungsbetrages gezahlten Euro Preis und dem Wert des Fremdwährungsbetrages in Euro nach dem Devisenbriefkurs am Tage der Einzahlung. Der Gewinn oder Verlust aus diesem privaten Veräußerungsgeschäft ist im Rahmen der Einkommensteuererklärung des Anlegers von diesem anzugeben und zu versteuern.

### **C. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen, bilanzierenden Anlegers**

Die Verzinsung des Depot Plus mit Eventualkonvertierung sind einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtig. Positive Erfolgsbeiträge aus einer evtl. Tilgung unterliegen der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer. Sofern die Festgeldanlage über den Bilanzstichtag unterhalten wird, sind die noch nicht fälligen laufenden Zinsen erfolgswirksam abzugrenzen.

